

Der Gerichtshof

EBERHARD GRABITZ

Die Funktionen und Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) und des Gerichts erster Instanz (GEI) sind unverändert geblieben¹. Als Nachfolger des Richters O'Higgins ist M. Murray zum Richter am Gerichtshof ernannt worden. Die Zusammensetzung der Kammern des Gerichtshofs ist mit Wirkung vom 7. Oktober 1991 für den Zeitraum eines Jahres wie folgt festgelegt worden: Erste Kammer: Sir Gordon Slynn, Präsident; R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias, Richter; Zweite Kammer: F. A. Schockweiler, Präsident, G. F. Mancini und M. Murray, Richter; Dritte Kammer: F. Grévisse, Präsident; J. C. Moitinho de Almeida, M. Zuleeg, Richter; Vierte Kammer: P. J. G. Kapteyn, Präsident; C. N. Kakouris, Díez de Velasco, Richter; Fünfte Kammer: R. Joliet, Präsident; G. Grévisse, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Zuleeg, Richter; Sechste Kammer: F. A. Schockweiler, Präsident; P. J. Kapteyn, G. F. Manchini, C. N. Kakouris, Díez de Velasco, M. Murray, Richter.

In der Zusammensetzung der Gerichts erster Instanz haben sich 1991 keine Veränderungen ergeben. Die Kammern des Gerichts erster Instanz sind mit Wirkung vom 1. September 1991 für den Zeitraum eines Jahres wie folgt zusammengesetzt: Erste Kammer: D. A. O. Edward, Präsident; B. Versterdorf, R. García-Valdecasas y Fernández, K. Lenaerts, H. Kirschner, R. Schintgen, Richter; Zweite Kammer: J. L. Cruz Vilaca, Präsident; D. P. M. Barrinton, A. Saggio, C. G. Yeraris, C. P. Briet, J. Biancarelli, Richter; Dritte Kammer: B. Versterdorf, Präsident; A. Saggio, C. B. Yeraris, J. Biancarelli, Richter; Vierte Kammer: R. García-Valdecasas y Fernández, Präsident; D. A. O. Edward, R. Schintgen, C. P. Briet, Richter; Fünfte Kammer: K. Lenaerts, Präsident, D. P. M. Barrington, H. Kirschner, Richter.

Statistisches²

Der Gerichtshof hat im Jahr 1991 geringfügig weniger Rechtsachen erledigt (288) als im Vorjahr (302). Er fällte 214 (im Jahre 1990: 227) Urteile, erließ 73 verfahrensabschließende Beschlüsse (1990: 75) und nahm in einer Rechtssache nach Art. 228 EWG-Vertrag gutachtlich Stellung (1990: 0). Die Urteile ergingen in folgenden Verfahren: Vorabentscheidungsverfahren: 108; Klagen: 90; Rechtsmittel: 5; Verfahren nach Art. 228 EWGV: 1. Die Arbeitsbelastung des Gerichtshofs nahm 1991 beträchtlich ab: Nach 384 neuen Rechtssachen 1990 wurden im Jahre 1991 nur noch 345 Sachen neu anhängig gemacht. Diese gliedern sich in 186 Vorabentscheidungsverfahren, 140 Klagen, 14 Rechtsmittel, 2 Gutachten/Beschlüssen.

se und 3 Verfahren besonderer Art auf. 9 Anträge im Verfahren der einstweiligen Anordnung sind im Jahr 1991 eingegangen (1990: 12). Die Zahl der anhängigen Rechtsachen nahm von 583 im Jahre 1990 auf 640 im Jahr 1991 zu.

Nach Sachgebieten untergliedern sich die 1991 ergangenen Urteile wie folgt: Auswärtige Beziehungen: 3; EAG: 2; EGKS: 1; Energiepolitik: 1; Fischerei: 2; Freier Warenverkehr: 30; Freizügigkeit: 44; Gemeinsame Handelspolitik: 7; Institutionelles Recht: 2; Landwirtschaft: 34; Rechtsangleichung: 2; Regionalpolitik: 1; Sozialpolitik: 12; Staatliche Beihilfen: 5; Steuerrecht: 17; Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit: 3; Umwelt und Verbraucher: 15; Unternehmensrecht: 4; Verkehr: 7; Wettbewerb: 5.

Das Gericht erster Instanz erledigte 1991 insgesamt 67 Rechtsachen (1990: 82); dabei wurden 43 Urteile sowie 24 verfahrensabschließende Beschlüsse erlassen (1990: 61 und 21). Die ergangenen Urteile betrafen in 15 Fällen Klagen insbesondere im Wettbewerbsrecht (1990: 6) und in 26 Fällen Klagen von Beamten (1990: 51). Die Zahl der neu anhängig gemachten Rechtsachen stieg stark an: 12 direkte Klagen (1990: 12), 81 Klagen von Beamten (1990: 43) sowie zwei Rechtsachen in einer besonderen Verfahrensart (1990: 59) wurden 1991 erhoben. Damit stieg auch die Zahl der anhängigen Rechtsachen von 145 im Jahr 1990, auf 173 im Jahr 1991³.

Wichtige Entscheidungen

Institutionelles Recht und Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu nationalem Recht

Im Gutachten 1/91⁴ zur Vereinbarkeit des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und den EFTA-Mitgliedstaaten auf der anderen Seite über die Schaffung eines Einheitlichen Wirtschaftsraumes ("EWR-Abkommen") festigte der Gerichtshof seine Position im institutionellen Gleichgewicht der Organe. Er stellte heraus, daß es zum einen mit seiner Funktion als Gerichtshof nicht vereinbar wäre und zudem die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gefährdete, wenn Äußerungen des Gerichtshofs im Rahmen eines fakultativen Vorlageverfahrens durch Gerichte der EFTA-Staaten keine verbindliche Wirkung, sondern nur die eines unverbindlichen Rechtsrates zukäme. Darüber hinaus könne durch ein Assoziierungsabkommen nach Art. 238 EWGV keinem anderem Gericht als dem EuGH die Befugnis gegeben werden, für die Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten verbindlich über deren Zuständigkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsverträge zu entscheiden. Sogar sei es mit dem EWGV nicht vereinbar, den Art. 238 im Verfahren des Art. 236 EWGV derart zu ändern, daß er eine solche Übertragung zuließe.

Eine Klärung des Verhältnisses von Art. 100a und Art. 130s EWGV brachte das Urteil in der Rs. C-300/89⁵: Der Rat hatte die Richtlinie 89/428/EWG über Titandioxid-Abfälle auf den Art. 130s EWGV gestützt, der bei Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes das einstimmige Beschlußverfahren vorschreibt. Da die Richtlinie aber auch Bereiche des Binnenmarktes betrifft, hätte sie auf Art. 100a EWGV, der das Verfahren der Zusammenarbeit gemäß Art. 149 Abs. 2

EWGV vorschreibt, gestützt werden müssen, da es sich bei Art. 100 a EWGV um eine Spezialnorm zu Art. 130 s EWGV handelt. Dementsprechend gab der Gerichtshof der Klage der Kommission statt und hob die Richtlinie auf.

Die Kompetenzen der Kommission nach Art. 90 Abs. 3 EWGV hat der Gerichtshof im Urteil zur Endgeräte-Richtlinie bestätigt⁶. Die Kommission hatte auf diesen Artikel gestützt die Richtlinie 88/301/EWG erlassen, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet war und sie verpflichtete, bestimmte Ausschließlichkeitsrechte im Telekommunikationsbereich aufzugeben. Frankreich machte geltend, eine derartige Richtlinie dürfe die Kommission nicht erlassen, sondern müsse vom Rat nach Art. 100 a EWGV beschlossen werden. Die Kommission hätte höchstens ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 169 EWGV anstrengen können. Diese Rüge der Unzuständigkeit der Kommission wies der Gerichtshof zurück, wenn er auch Art. 2, 7 und teilweise Art. 9 der Richtlinie aus anderen Gründen für nichtig erklärte.

Im Urteil vom 21. Februar 1991⁷ hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung zum einstweiligen Rechtsschutz im Gemeinschaftsrecht⁸ fortgesetzt und ist so Bedenken aus der Literatur⁹ entgegengetreten, die eine Rechtsschutzlücke befürchteten. Nach dem Urteil kann der nationale Richter die Wirkung eines nationalen Verwaltungsakts, der auf Gemeinschaftsrecht beruht, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes unter folgenden Voraussetzungen aussetzen, ohne daß der EuGH zuvor über die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechtsaktes entschieden haben muß: Das Gericht muß erhebliche Zweifel an dem Gemeinschaftsrechtsakt haben und muß dem Gerichtshof die Frage nach der Gültigkeit vorlegen, wenn dieser noch nicht damit befaßt ist. Weiter muß die Entscheidung dringlich sein und dem Antragsteller ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden drohen. Schließlich muß das Gericht das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtigen.

Wirkung und Umsetzung von Richtlinien

In drei Urteilen gegen die Bundesrepublik Deutschland setzte der Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Umsetzung von Richtlinien durch die Mitgliedstaaten fort. In den Urteilen in der Rs. C-361/88¹⁰ und in der Rs. C-59/89¹¹ hielt der EuGH auch sogenannte normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften wie die TA Luft nicht für ausreichend, um eine Richtlinie ordnungsgemäß umzusetzen, da der einzelne vor Gericht diese Bestimmungen allein nicht geltend machen kann und so dem Gebot der Rechtssicherheit nicht genüge getan ist. Genausowenig reiche es aus, wenn die Verwaltungspraxis Gesetzesbestimmungen, die Ermessen eröffnen, lediglich richtlinienkonform auslegt, ohne daß sich diese Auslegung bereits ausdrücklich aus dem nationalen Gesetz ergibt¹².

Auch im Urteil Francovich, Bonifaci u. a. ./I. Italien¹³ hielt der Gerichtshof zwar an seiner Rechtsprechung fest, daß für den Fall, daß eine hinreichend genaue und unbedingte Richtlinienbestimmung, deren Umsetzungsfrist versäumt wurde, nur zugunsten eines einzelnen, nicht aber zu dessen Lasten direkt angewendet werden

kann. In diesem Fall kann sich aber ein Anspruch, den der einzelne bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie gegen einen Dritten gehabt hätte, in einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat, der die Umsetzung versäumt hat, verwandeln.

Arbeitnehmerfreizügigkeit und soziale Angelegenheiten

In einem Vorlageverfahren für das Bundesverwaltungsgericht entschied der Gerichtshof¹⁴, daß einem Wanderarbeitnehmer gemäß Art. 4 Abs. 1 RL 69/360/EWG auch dann das Aufenthaltsrecht gewährt werden muß, wenn dieser nur einen Personalausweis vorlegt, der ihn nicht zum Verlassen seines Heimatlandes berechtigt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Arbeitnehmer vor dem Beitritt seines Heimatlandes in die EG mit einem inzwischen abgelaufenen Reisepaß in die Bundesrepublik eingereist ist.

Der Gerichtshof entschied¹⁵, daß das generelle Verbot der Nachtarbeit, das nur für Frauen gilt, mit Art. 5 RL 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht vereinbar ist. Die Argumente der französischen und der italienischen Regierungen, das Verbot sei zum Schutze der Frauen notwendig, weil diese nachts erhöht der Gefahr von Überfällen ausgesetzt seien und zudem noch eine höhere Arbeitsbelastung innerhalb der Familie zu gegenwärtigen hätten, wies der Gerichtshof zurück: Der Gefahr von Überfällen müsse durch andere, geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden, sie sei nicht heranzuziehen, um ein Grundrecht der Frauen zu beschränken. Auch sei es nicht Aufgabe der Richtlinie, die internen Verhältnisse der Familie zu regeln oder die Aufgabenverteilung zwischen den Eltern zu ändern. Daher sei eine Ungleichbehandlung von Frauen aus diesen Gründen ebenfalls nicht gerechtfertigt.

In einem weiteren Verfahren stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aus Art. 119 EWGV für folgenden Fall unterschiedlicher Anrechnung der Dienstzeit von voll- und teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern fest¹⁶: Der für den öffentlichen Dienst geschlossene Tarifvertrag sah vor, daß für den Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe die Dienstzeit von Arbeitnehmern, die mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, voll, die Dienstzeit von Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit zwischen der Hälfte und drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, nur zur Hälfte angerechnet wird. Damit muß ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer doppelt so lange auf den Aufstieg warten. Stellt sich nun heraus, daß zu der letztgenannten Gruppe erheblich mehr Frauen als Männer gehören, so ist die Verletzung von Art. 119 EWGV indiziert, außer der Arbeitgeber weist rechtfertigende objektive Kriterien für die Ungleichbehandlung der beiden Gruppen nach. Gelingt ihm dies nicht, so ist die entsprechende Regelung aus dem Tarifvertrag ohne weiteres unanwendbar und die Regelungen für die begünstigte Gruppe sind auch auf die benachteiligte Gruppe anzuwenden.

Freier Warenverkehr und Dienstleistungen

Der Gerichtshof sah es als Verstoß gegen den freien Warenverkehr an, einem öffentlichen Unternehmen die Befugnis zur Zulassung von Fernsprengeräten, die zum Anschluß an das öffentliche Netz bestimmt sind und nicht von diesem Unternehmen geliefert werden, in der Weise zu verleihen, daß gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist¹⁷. Darüber hinaus kann es zum Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 86 i. V. m. Art. 90 Abs. 1 EWGV darstellen, wenn das zur Überwachung und Erstellung von Normen auf dem Gebiet von Fernsprengeräten eingesetzte öffentliche Unternehmen selbst auf diesem Markt mit privaten Anbietern im Wettbewerb steht.

Zwei Urteile¹⁸ befassen sich mit dem auf das Urteil "Bond van Adverteerders"¹⁹ hin geänderten niederländischen Mediengesetz. Dieses Gesetz macht die Einspeisung von ausländischen Programmen, die Werbemittelungen enthalten, in das niederländische Kabelnetz von bestimmten Voraussetzungen abhängig. So müssen bestimmte inhaltliche Kriterien erfüllt sein und es werden gewisse Erfordernisse an die Struktur der Programmanbieter gestellt. Der Gerichtshof hielt diese Beschränkungen für einen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit, der nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses – wie z. B. das anerkannte Interesse an der Erhaltung eines pluralistischen nationalen Rundfunkwesens – gerechtfertigt ist.

Ein weiteres Urteil zur Dienstleistungsfreiheit²⁰ erklärt es für mit dieser nicht vereinbar, wenn nationales Recht wie das deutsche Rechtsberatungsgesetz auch Tätigkeiten zur Überwachung und Aufrechterhaltung von Patenten und anderen Schutzrechten durch die Entrichtung der fälligen Gebühren Personen vorbehält, die über eine besondere berufliche Qualifikation wie die eines Patentanwaltes verfügen.

In einem Vorabentscheidungsverfahren²¹ stellte der Gerichtshof fest, daß der ärztliche Schwangerschaftsabbruch, der gemäß dem Recht des Staates vorgenommen wird, in dem er stattfindet, eine Dienstleistung im Sinne von Art. 60 EWGV darstellt. Auch könne demzufolge die geschäftliche Werbung für eine solche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls in den Anwendungsbereich des EWGV fallen. Im entschiedenen Fall hatten die Studentenvereinigungen, die in Irland Informationen über mögliche Schwangerschaftsabbrüche in dem Vereinigten Königreich verbreiteten, jedoch keinerlei wirtschaftliche Verbindung zu den diese Abtreibung vornehmenden Kliniken. Daher stelle das Verbot dieser Informationsverbreitung in Irland auch keine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar.

Wettbewerbsrecht und Dienstleistungsmonopole

Mehrere Entscheidungen des Gerichtshofs aus dem Jahre 1991 befassen sich mit der Zulässigkeit staatlicher Dienstleistungsmonopole. So stellte der Gerichtshof fest²², daß zwar das Gemeinschaftsrecht einem aus im öffentlichen Interesse liegenden nichtwirtschaftlichen Gründen gewährten Fernsehmonopol nicht ent-

gegensteht, machte diese Aussage aber von mehreren einschränkenden Voraussetzungen abhängig: So dürfe sich daraus keine Diskriminierung eingeführter gegenüber inländischen Produkten ergeben. Auch darf sich keine Diskriminierung von Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten ergeben, die nicht durch die Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit aus Art. 66 i. V. m. Art. 55 EWGV gedeckt ist. Diese Ausnahmen von der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit sind wiederum anhand des Grundsatzes der in Art. 10 EMRK verbürgten Meinungsfreiheit zu beurteilen.

Auch Teile der öffentlichen Verwaltung, die wirtschaftliche Dienstleistungen erbringen, wie die Bundesanstalt für Arbeit, können gemeinschaftsrechtlich als Unternehmen anzusehen sein und demzufolge unter das Verbot aus Art. 86 EWGV des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung fallen²³, soweit die Anwendung dieser Vorschrift nicht die Erfüllung der diesem Teil der Verwaltung übertragenen Aufgabe verhindert. Der Mitgliedstaat, der einer solchen Anstalt ein Arbeitsvermittlungsmonopol eingeräumt hat, verstößt dann gegen Art. 90 Abs. 1 EWGV, wenn er so eine Lage schafft, in der die Anstalt zwangsläufig gegen Art. 86 EWGV verstoßen muß. Ein solcher Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt insbesondere dann vor, wenn die Nachfrage auf dem Markt, auf dem das Monopol besteht – hier bei der Arbeitsvermittlung für Führungskräfte – offenkundig vom Monopolinhaber nicht befriedigt werden kann.

Das italienische Recht enthält Vorschriften, wonach die Be- und Entladung in Häfen besonderen Betriebsgesellschaften vorbehalten ist, die sich nur italienischer Arbeitnehmer bedienen dürfen. Auf Vorlage des Tribunale Genua entschied der Gerichtshof, daß eine solche Regelung mit den Art. 90 Abs. 1 i. V. m. 30, 48 und 86 EWGV nicht vereinbar ist²⁴.

Schließlich hatte sich nun auch der Gerichtshof mit Bierbezugsverträgen zu befassen²⁵. Ein solcher Vertrag verstößt gegen Art. 85 EWGV, wenn der betreffende örtlich relevante Markt für andere Lieferanten schwer zugänglich ist und die konkret betroffene Brauerei mit ihren Bierlieferungsverträgen zu der Abschottung des Marktes beiträgt. Wenn jedoch der Bierlieferungsvertrag dem Wiederverkäufer den Bezug ausländischen Bieres erlaubt und auch eine tatsächliche Möglichkeit besteht, den Wiederverkäufer mit ausländischem Bier zu versorgen, so kann der zwischenstaatliche Handel nicht betroffen sein. Unter diesen Umständen ist mithin Art. 85 EWGV nicht verletzt.

Anmerkungen

1 S. die ausführliche Darstellung der Funktionen und Zuständigkeiten bei Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): *Jahrbuch der Europäischen Integration* 1984, Bonn 1985, S. 78 ff.

2 Vgl. Tätigkeiten des Gerichtshofs und des

Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Nr. 23/91, S. 33 ff.

3 S. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: 25. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1991, Brüssel/Luxemburg 1992, S. 407.

4 EuGH, Gutachten des Gerichtshofs v.

14. 12. 1991, Gutachten 1/91, "EWR-Abkommen", RIW 1992, S. 239.
- 5 EuGH, Urteil v. 11. 6. 1991, Rs. C-300/89, Kommission ./ Rat, EuZW 1991, S. 473.
- 6 EuGH, Urteil v. 19. 3. 1991, Rs. C-202/88, Frankreich ./ Kommission, EWS = EuZW 1991, S. 345 m. Anm. v. Burchard, S. 339.
- 7 EuGH, Urteil v. 21. 2. 1991, Rs. C-143/88 und C-92/89, Zuckerfabrik Süderdithmarschen AG ./ Hauptzollamt Itzehoe und Zuckerfabrik Soest GmbH ./ Hauptzollamt Paderborn, EWS 1991, S. 156 = CMLRev 1992, S. 133 m. Anm. Schermers, S. 135.
- 8 Vgl. Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91, Bonn 1991, S. 87 ff.
- 9 Vgl. Vedder, Christoph: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes als Folge des Gemeinschaftsrechts, in: EWS 1991, S. 10/15.
- 10 EuGH, Urteil v. 30. 5. 1991, Rs. C-361/88, Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, CMLRev 1992, S. 140 = EuZW 1991, S. 440 = EWS 1991, S. 313; vgl. dazu auch Vedder: Die TA Luft vor dem EuGH, Richtliniendurchführung durch normenkonkretisierende Verwaltungsvorschriften?, EWS 1991, S. 293 und Langenfeld/Schlemmer-Schulte: Die TA Luft - kein geeignetes Instrument zur Umsetzung von EG-Richtlinien, EuZW 1991, S. 662.
- 11 EuGH, Urteil v. 30. 5. 1991, Rs. C-59/89, Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, EuZW 1991, S. 442.
- 12 EuGH, Urteil v. 28. 2. 1991, Rs. C-131/88, Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, EWS 1991, S. 315.
- 13 EuGH, Urteil v. 19. 11. 1991, Rs. C-6/90 und C-9/90, Francovich, Bonifaci u. a. ./ Italien, EWS 1991, S. 391 = EuZW 1991, S. 758 m. Anm. Fischer, EuZW 1992, S. 41 und EuR 1992, S. 75 m. Anm. Schlemmer-Schulte/Ukrow, S. 82.
- 14 EuGH, Urteil v. 5. 3. 1991, Rs. C-376/89, P. Giagounidis ./ Stadt Reutlingen, EuZW 1991, S. 285.
- 15 EuGH, Urteil v. 25. 7. 1991, Rs. C-345/89, A. Stoeckl ./ Staatsanwaltschaft Illkirch, EuZW 1991, S. 666 = EWS 1991, S. 358.
- 16 EuGH, Urteil v. 7. 2. 1991, Rs. C-184/89, Helga Nimitz ./ Hamburg, EuZW 1991, S. 217.
- 17 EuGH, Urteil v. 13. 12. 1991, Rs. C-179/90, Régie des Télégraphes et des Téléphones ./ BG-Inno-BM, EuZW 1992, S. 250.
- 18 EuGH, Urteil v. 25. 7. 1991, Rs. C-288/89, Stichting Collective Antennenvoorziening Gouda u. a. ./ Commissariaat voor de Media, EuZW 1991, S. 699 = EWS 1991, S. 393 sowie EuGH, Urteil v. 25. 7. 1991, Rs. C-353/89, Kommission ./ Niederlande, EuZW 1992, S. 56.
- 19 EuGH Rs. 352/85, Bond van Adverteerders u. a. ./ Niederlande, Slg. 1988, S. 2085.
- 20 EuGH, Urteil v. 25. 7. 1991, Rs. C-76/90, Säger ./ Dennemeyer & Co. Ltd., EuZW 1991, S. 542 = EWS 1991, S. 319.
- 21 EuGH, Urteil v. 4. 10. 1991, Rs. C-159/90, Society for the Protection of the Unborn Children Ireland Ltd. ./ Stephen Crogan u. a., EWS 1992, S. 37.
- 22 EuGH, Urteil v. 18. 6. 1991, Rs. C-260/89, Elliniki Radiofonia Tileorasi Anonymi Etairia (ERT) ./ Dimotiki Etaisia Pliroforisis (DEP) u. S. Kouvelas, EuZW 1991, S. 507 = EWS 1991, S. 284.
- 23 EuGH, Urteil v. 23. 4. 1991, Rs. C-41/90, Höfner u. Elsnor ./ Macroton GmbH, EuZW 1991, S. 349 = EWS 1991, S. 190.
- 24 EuGH, Urteil v. 10. 12. 1991, Rs. C-179/90, Merci Convenzionali Porto di Genova SpA ./ Sierurgica Gabrielli SpA, EuZW 1992, S. 248.
- 25 EuGH, Urteil v. 28. 2. 1991, Rs. C-234/89, Delimitis ./ Henninger Bräu AG, EWS 1991, S. 151 = EuZW 1991, S. 376 mit Anm. Jehle, S. 372.